

Anmeldebogen zur Einschulung 2023/24

Bitte senden Sie diesen Bogen direkt an die gewünschte Grundschule!

Die Anschriften bzw. E-Mail-Adressen finden Sie in der beigefügten Übersicht der städtischen Schulen der Stadt Dortmund

Datenschutzhinweis:

Die Stadt Dortmund ist aufgrund Artikel 6 Abs. 1c Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 35, 36, 37, 41, 120, 122 Schulgesetz NRW vom 15.02.05 berechtigt, die Angaben nach diesem Vordruck zu erheben und im bestimmungsmäßigen Umfang zu nutzen. Hinsichtlich der Informationspflichten gem. Artikel 13 ff DS-GVO verweisen wir auf die Datenschutzerklärung auf www.dortmund.de.

Name der gewünschten Schule*: _____

* Ein Aufnahmeanspruch besteht nur für die nächstgelegene Grundschule im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Besonderheiten gelten bei Bekenntnisschulen.

Angaben zum Schulkind:	
Familienname	
Vorname(n)	
Geschlecht	
Geburtstag und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Herkunftssprache	
Religionszugehörigkeit	
Krankenkasse, -versicherung	
Masernschutz vollständig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
E-Mail-Adresse	
Besuchen bereits Geschwister die gewünschte Schule?	<input type="checkbox"/> ja Anzahl _____ <input type="checkbox"/> nein
Betreuung (OGS oder Kurzbetreuung*) gewünscht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>* in den Grundschulen unterschiedlich (siehe beigefügte Übersicht zu den städt. Grundschulen der Stadt Dortmund)</small>
Bemerkungen:	

Kindergartenbesuch	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Name der Einrichtung, Adresse: _____ _____
Angaben zu den Erziehungsberechtigten	
1. Elternteil Mutter/Vater	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
Erreichbarkeit in Notfällen	
2. Elternteil Mutter/Vater	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
Erreichbarkeit in Notfällen	
Angaben zur Sorgeberechtigung	
<p>In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.</p> <p>Die <u>alleinige elterliche</u> Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.</p>	
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)	
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Bitte Sorgerechtserklärung beifügen!)
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten	
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="checkbox"/> ja (Bitte Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung beifügen!) <input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:	

Datum, Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten

Datum, Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten